



Juristischer Workshop über Vereine: Prof. Heinz Krejci, Sektionschef Mathias Vogl.

Vereine und ihre Funktionäre

Über aktuelle Fragen des Vereinsrechts referierte Vereinsrechtsexperte Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci bei einem Juristischen Workshop im Bundesministerium für Inneres.

Die Anfechtung und Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen bildeten einen Schwerpunkt des Vortrags im Rahmen der BMI-Aktivitäten zum „Vereinsjahr 2011“. „Bei der Fehlerhaftigkeit von Vereinsbeschlüssen handelt es sich um eine gesellschaftsrechtlich strittige Frage, die das Vereinsgesetz in Anlehnung an das Aktienrecht zu lösen versucht, während das Zivilrecht nur die Nichtigkeit kennt“, sagte em. o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci, Universität Wien, beim *Juristischen Workshop* am 12. Oktober 2011 im Innenministerium.

§ 7 des Vereinsgesetzes 2002 sieht vor, dass Beschlüsse von Vereinsorganen

nichtig sind, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetzes- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Krejci verwies auf Probleme bei der Einberufung von Vereinsversammlungen durch unzuständige Organe und die parallele Abhaltung von zwei Generalversammlungen durch Vereinsmitglieder, die sich nach den Statuten dazu berufen fühlen. „Bei solchen Streitigkeiten ist eine einfache Lösung nicht immer möglich, weil die Einsetzung eines Notgeschäftsführers oft nicht vorgesehen ist. Hier

hätte der Gesetzgeber mit legislativen Maßnahmen zur Problemlösung beitragen können“, erläuterte Krejci.

Zur Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten normiert § 8 des Vereinsgesetzes 2002, dass die Statuten eines Vereins eine Schlichtungseinrichtung für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vorsehen müssen. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. „Niemand kämpft so verbissen miteinander wie Vereinsmitglieder“, betonte Krejci. Aus der Ein-Jahres-Frist des § 7 und

der Frist des § 8 ergibt sich, dass „eine schnelle Befassung der Schlichtungseinrichtung tunlich ist, da man sonst Gefahr läuft, die Anfechtung nicht mehr am ordentlichen Rechtsweg geltend machen zu können.“ Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts könne gemäß § 8 des Vereinsgesetzes nur durch Einrichtung eines Schiedsgerichts nach den §§ 577 ff ZPO ausgeschlossen werden. „Das kommt in der Praxis aber selten vor“, sagte der Vereinsrechtsexperte. Die Möglichkeiten einer einstweiligen Verfügung seien im Vereinsgesetz bislang nicht vorgesehen: „Das ist eine Frage, mit der sich der Gesetzgeber beschäftigen sollte.“

Die Haftung von Organwaltern ist Gegenstand der Vereinsgesetznovelle 2011, die sich in parlamentarischer Behandlung befindet. Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es derzeit dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist nach der geltenden Bestimmung (§ 24 des Vereinsgesetzes 2002) eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen.

Mit der vom Justizministerium vorbereiteten Novelle 2011 soll die Haftung von unentgeltlich handelnden Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein auf grobe Fahr-

ZUR PERSON



Heinz Krejci, geboren 1941 in Wien, promovierte 1963 zum Dr. iuris. Bis zur Habilitation 1972 war er Universitätsassistent an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät, von 1973 bis 1976 a. o. Universitätsprofessor in Wien. 1973/74 war er Gastprofessor an der Freien Universität Berlin und von 1976 bis 1985 Professor für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht in Graz. 1984 wurde er zum Dekan gewählt. 1985 wurde er Ordinarius für Handels- und Wertpapier-

recht am Juridicum Wien. Von 1992 bis 2008 war er Vorstand des Instituts für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, seit 1. Oktober 2009 ist er emeritiert. Krejci war als Gutachter und Berater an der Schaffung des Erwerbsgesellschaftengesetzes, des Vereinsgesetzes und des Unternehmensgesetzbuchs beteiligt. Krejci ist Vorstandsmitglied in Fachgesellschaften und juristischen Vereinen, Träger mehrerer Ehrenzeichen und Autor von über 400 wissenschaftlichen Publikationen auf den Gebieten des Zivil-, Unternehmens-, Arbeits- und Sozialrechts.

lässigkeit und Vorsatz eingeschränkt werden. Überdies soll unentgeltlich handelnden Organwaltern und Rechnungsprüfern bei Inan-

spruchnahme durch Dritte ein Rückersatzanspruch gegenüber dem Verein zustehen, wenn sie nur leichtes Verschulden trifft. Krejci be-

tonte, dass er einer Lösung den Vorzug geben würde, bei der dem Gericht eine Herabsetzung der Schadenersatzpflicht aus Gründen der Billigkeit oder bei einem minderen Grad des Versehens das Erlassen derselben erlaubt – angelehnt an das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Die Auslegung der Bestimmung führe aber zu dem Schluss, dass es sich um dispositives Recht handelt und die Vereine in ihren jeweiligen Statuten dennoch eine Haftung vorsehen könnten. „Die anzuwendenden Sorgfaltsmaßstäbe werden von der Judikatur festgelegt“, bemerkte der Vereinsrechtsexperte. Zur Frage der Unentgeltlichkeit einer Vereinstätigkeit könnte für Krejci Deutschland ein Vorbild sein: „Da gibt es eine Grenze von einer jährlich 500 Euro nicht übersteigenden Abgeltung.“ *Manfred Pernsteiner*

FOTO: CHRISTIAN PROKOP

Nürnberg, Germany
9. – 12.3.2012
IWA 2012
& OutdoorClassics
 High performance in target sports,
 nature activities, protecting people

NEU!
 Die Spezialmesse
 Enforce Tac*
 8. – 9.3.2012

www.iwa.info | www.ask-IWA.info
*ausschließlich für Behörden. Infos unter www.enforcetac.com

NUR FÜR FACHEINKÄUFER

Information
 AUSTRIaproFAIR
 Tel +43 (0) 6 62.21 60 11
 Fax +43 (0) 6 62.21 60 11 11
 kurt.regenscheidt@austriaprofair.at

NÜRNBERG MESSE